



Beschlussvorlage 2020/115	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung/Hochbau
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	23.04.2020	öffentlich

49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg in der Gemarkung Friedberg zur Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche "Kultur" - Änderungsbeschluss -

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg in der Gemarkung Friedberg zur Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche "Kultur".

Die Änderung umfasst die Grundstücke der Flurnummern 1596/8 und 1596/9 der Gemarkung Friedberg. Der Änderungsbereich wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kultur“ im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB dargestellt.

Im Rahmen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes wird die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist im beiliegenden Lageplan vom 23.04.2020 dargestellt (s. Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Der Erbbaurechtsnehmer hat die Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 84 für die Sportstätten nördlich der Augsburger Straße, südlich des Pappelweges und östlich der Seestraße in Friedberg beantragt, um die Fläche der bisherigen Kegelsportanlage künftig für kulturelle Veranstaltungen nutzen zu können. Geplant ist die Umnutzung in einen Veranstaltungssaal und eine Kulturkneipe mit Biergarten

Da der rechtsverbindliche Bebauungsplan für den Bereich Flächen für Sportanlagen festsetzt, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet der Bebauungsplanänderung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sport“ dar (s. Anlage 2). Die Änderung des Bebauungsplanes entspricht somit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Ziel der Änderung ist die Darstellung der im Bereich der geplanten Bebauungsplanänderung liegenden Flurstücke 1596/8 und 1596/9 als eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kultur“.

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Kosten des Änderungsverfahrens übernimmt der Antragsteller.

Anlagen:

1. Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung
2. Ausschnitt aus rechtskräftigem Flächennutzungsplan